

**Tarifvertrag  
zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Berlin  
in das Tarifrecht der TdL  
(TV Wiederaufnahme Berlin)**

vom 12. Dezember 2012

in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3  
vom 17. Februar 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## **Präambel**

<sup>1</sup>Mit diesem Tarifvertrag gestalten die Tarifvertragsparteien die Rückkehr des Landes Berlin in den Flächentarifvertrag der Tarifgemeinschaft deutscher Länder. <sup>2</sup>Die Tarifvertragsparteien streben gemeinsam einheitliche Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst der Bundesländer an. <sup>3</sup>Das Land Berlin leistet mit der Rückkehr in die Tarifgemeinschaft deutscher Länder einen Beitrag zur Stärkung des Tarifvertragssystems im öffentlichen Dienst. <sup>4</sup>Dieser Tarifvertrag trägt zugleich Berliner Besonderheiten Rechnung.

## **1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten, die in einem Arbeitsverhältnis zum Land Berlin stehen, sowie für die in der Berufsbildung stehenden Personen (Auszubildende einschließlich der Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungs- und Altenpflege sowie Praktikantinnen/Praktikanten, deren Rechtsverhältnisse tarifvertraglich geregelt sind) des Landes Berlin, soweit sie vom Geltungsbereich eines nachstehend behandelten Tarifvertrages erfasst sind.

### **§ 2 Ersetzen des Tarifrechts des Landes Berlin durch das Tarifrecht der TdL**

- (1) Der TV-L, der TVA-L BBiG, der TVA-L Pflege, der TV Prakt-L und der Pkw-Fahrer-TV-L sowie die diese ergänzenden Tarifverträge ersetzen in Verbindung mit diesem Tarifvertrag den Angleichungs-TV Land Berlin, soweit in diesem Tarifvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Die in der Anlage 1 Abschnitte I bis III aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen finden mit den dort genannten Maßgaben weiterhin Anwendung, soweit in diesem Tarifvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) <sup>1</sup>Für die Beschäftigten gelten der TV-L und die ihn ergänzenden Tarifverträge mit den Maßgaben dieses Tarifvertrages und des TV Wiedereintritt Berlin. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Personen, für die der TVA-L BBiG, der TVA-L Pflege, der TV Prakt-L oder der Pkw-Fahrer-TV-L gilt.

### § 3

#### **Geltung der Tarifregelungen für das Tarifgebiet West**

<sup>1</sup>§ 38 Absatz 1 Buchstabe c TV-L gilt nicht für die Anwendung des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Für die Anwendung des § 30 Absätze 2 bis 5 TV-L gilt § 38 Absatz 1 Buchstabe c TV-L nicht für Arbeitsverträge von Beschäftigten, die am 31. Juli 2011 schon abgeschlossen waren und die zu diesem Zeitpunkt unter den Geltungsbereich des Tarifrechts Ost (Berlin) fielen. <sup>3</sup>Abweichend von § 38 Absatz 1 Buchstabe c TV-L gilt § 47 Nr. 3 TV-L bis zum 30. Juni 2014 nicht im Tarifgebiet Ost.

## **2. Abschnitt**

### **Maßgaben zum TV-L**

#### § 4

#### **Arbeitszeit**

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a TV-L beträgt die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 39 Stunden. <sup>2</sup>Von dem Zeitpunkt an, an dem der Bemessungssatz nach § 5 auf 100 v. H. angehoben wird, gilt als Arbeitszeit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a TV-L die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, die zu diesem Zeitpunkt für die unter das Tarifrecht West fallenden übrigen Mitgliedsländer der TdL tarifvertraglich vereinbart ist. <sup>3</sup>Ist zu diesem Zeitpunkt eine einheitliche Arbeitszeit im Sinne von Satz 1 Buchstabe a für diese Bundesländer nicht tarifvertraglich vereinbart, gilt die Arbeitszeit, die dem arithmetischen Mittel der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in diesen Bundesländern entspricht; abweichende Regelungen für besondere Beschäftigtengruppen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
- (2) § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe gg TV-L findet keine Anwendung.

#### § 5

#### **Bemessungssatz; allgemeine Entgeltanpassungen**

<sup>1</sup>Abweichend von § 15 Absatz 2 TV-L gelten folgende Regelungen:

<sup>2</sup>Ab dem 1. Januar 2013 gelten die Anlagen B und C sowie die sonstigen dynamischen Entgeltbestandteile im TV-L und in den diesen ergänzenden Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen (dynamische Entgelte) in der für das Tarifgebiet West am 1. Januar 2012 geltenden Fassung in Höhe von 97 v.H. (Bemessungssatz).

<sup>3</sup>Bei allgemeinen Entgeltanpassungen (einschl. etwaiger Sockelbeträge), die nach dem 31. Dezember 2012 im Land Berlin wirksam werden, werden die dynamischen Entgelte in der Weise angepasst, dass der Bemessungssatz auf diese Entgelte bezogen wird.

<sup>4</sup>Allgemeine Entgeltanpassungen, die im Jahr 2013 wirksam werden, gelten im Land Berlin mit einer zeitlichen Verschiebung von 3 Monaten entsprechend der Regelung in Satz 3.

<sup>5</sup>Vom 1. Januar 2014 an werden allgemeine Entgeltanpassungen entsprechend der Regelung in Satz 3 zeitgleich auch für die Beschäftigten des Landes Berlin wirksam.

<sup>6</sup>Allgemeine Entgeltanpassungen, die im Geltungsbereich des TV-L außerhalb des Landes Berlin in den Jahren 2013, 2014 und 2015 wirksam werden, erhöhen den Bemessungssatz zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens im Land Berlin einmal jährlich um mindestens 0,5 Prozentpunkte (Angleichungssatz).

<sup>7</sup>Werden aus einem dieser Jahre mehrere allgemeine Entgeltanpassungen beim Land Berlin wirksam, wird der Bemessungssatz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der ersten allgemeinen Entgeltanpassung im Land Berlin angehoben.

<sup>8</sup>Sollte die allgemeine Entgeltanpassung im Geltungsbereich des TV-L außerhalb des Landes Berlin der Jahre 2013, 2014 oder 2015 pro Jahr jeweils insgesamt weniger als 1,5 v. H. betragen, erhöht sich der Angleichungssatz von 0,5 Prozentpunkten auf die Differenz zwischen dem Prozentsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Geltungsbereich des TV-L außerhalb des Landes Berlin für das jeweilige Jahr und 2 v. H., höchstens jedoch auf 100 v. H. des jeweils aktuellen Tabellenwertes (Beispiel: aus einer allgemeinen Entgeltanpassung im Geltungsbereich des TV-L außerhalb des Landes Berlin von 1,2 v. H. zum 1. April folgt eine Erhöhung des Angleichungssatzes auf 0,8 Prozentpunkte).

<sup>9</sup>Sind mehrere allgemeine Entgeltanpassungen für die Berechnung des Angleichungssatzes gemäß Satz 8 aus einem Jahr zu berücksichtigen, wird der Prozentsatz berechnet, indem die Prozentpunkte addiert werden.

<sup>10</sup>Fällt im Land Berlin der für die Erhöhung des Angleichungssatzes maßgebende Zeitpunkt des hinausgeschobenen Wirksamwerdens einer allgemeinen Entgeltanpassung aus dem Jahr 2013 in das Jahr 2014, erhöht sich der Bemessungssatz für das Jahr 2013 zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der allgemeinen Entgeltanpassung im Land Berlin; die Regelungen über die Anhebung des Bemessungssatzes für das Jahr 2014 bleiben unberührt.

<sup>11</sup>Werden die Entgelttabellen um Sockelbeträge angehoben, wird für die Berechnung des Angleichungssatzes pauschal die prozentuale Erhöhung in der Entgeltgruppe 9 Stufe 5 der geltenden Entgelttabelle zugrunde gelegt.

<sup>12</sup>Entsprechendes gilt, wenn die linearen Entgelterhöhungen in den einzelnen Entgeltgruppen und Stufen unterschiedlich hoch sind.

<sup>13</sup>Wird für eines oder mehrere der Jahre 2013, 2014 oder 2015 im Geltungsbereich des TV-L außerhalb des Landes Berlin keine allgemeine Entgeltanpassung wirksam, wird der Bemessungssatz am 1. August des jeweiligen Kalenderjahres um 2 Prozentpunkte erhöht, höchstens jedoch auf 100 v. H. des jeweils aktuellen Tabellenwertes.

<sup>14</sup>Spätestens für den Monat Dezember 2017 werden die dynamischen Entgelte in voller Höhe gezahlt.

<sup>15</sup>Die Sätze 1 bis 14 gelten entsprechend für Einmalzahlungen und für die Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen gemäß Anlage F zum TV-L.

Protokollerklärung zu § 5:

Prozentpunkte werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Protokollerklärung zu § 5 Sätze 4 und 5:

Sofern durch die zeitliche Verschiebung gemäß Satz 4 eine für das Jahr 2013 vereinbarte allgemeine Entgeltanpassung beim Land Berlin später wirksam würde als eine für das Jahr 2014 vereinbarte, werden beide Entgeltanpassungen zu demselben Zeitpunkt wirksam, der für das Wirksamwerden der Entgeltanpassung aus dem Jahr 2014 beim Land Berlin gilt.

Protokollerklärung zu § 5 Sätze 6 und 7:

<sup>1</sup>Wird für eines oder mehrere der Jahre 2013, 2014 oder 2015 im Geltungsbereich des TV-L außerhalb des Landes Berlin die erste allgemeine Entgeltanpassung nach dem 1. August wirksam, wird der Bemessungssatz am 1. August des jeweiligen Kalenderjahres um 0,5 Prozentpunkte erhöht. <sup>2</sup>Diese Stichtagsregelung gilt nicht für eine etwaige Erhöhung des Angleichungssatzes gemäß Satz 8.

## § 6

### Allgemeine Regelungen zu den Stufen

Die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L gilt in folgender Fassung:

„<sup>1</sup>Die Garantiebeträge nehmen nach Maßgabe des § 5 TV Wiederaufnahme Berlin an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. <sup>2</sup>Sie betragen

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
  - 30,87 Euro ab 1. Januar 2017,
  - 31,34 Euro ab 1. Dezember 2017,
  - 32,08 Euro ab 1. Januar 2018,
  
- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
  - 61,72 Euro ab 1. Januar 2017,
  - 62,66 Euro ab 1. Dezember 2017
  - 64,13 Euro ab 1. Januar 2018.“

## § 7

### Sonderregelungen für Ärztinnen und Ärzte außerhalb von Universitätskliniken sowie nichtärztliche Beschäftigte in Universitätskliniken und Krankenhäusern

Für Ärztinnen und Ärzte außerhalb von Universitätskliniken sowie nichtärztliche Beschäftigte in Universitätskliniken und Krankenhäusern (§§ 42 und 43 TV-L) gelten die

Beträge der Anlage E zum TV-L für das Tarifgebiet West mit der Maßgabe, dass der Bemessungssatz nach § 5 anzuwenden und die zeitlichen Verschiebungen der allgemeinen Anpassungen nach § 5 zu berücksichtigen sind.

## **§ 8**

### **Sonderregelungen für Beschäftigte im Justizvollzugsdienst sowie im feuerwehrtechnischen Dienst**

§ 47 Nr. 3 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TV-L gilt in folgender Fassung:

„<sup>1</sup>Beschäftigte, die am 31. Oktober 2010 schon und am 1. November 2010 noch im Aufsichts-, Werk- oder Sanitätsdienst beziehungsweise Einsatzdienst beschäftigt sind,“

## **§ 9**

### **Spezielle Stichtage Berlin**

- (1) In der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 1 Absatz 3 TV-L und in § 34 Absatz 2 Satz 2 TV-L treten jeweils an die Stelle des Datums „31. Oktober 2006“ die Worte „31. Oktober 2010 (für Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L: 31. August 2008)“.
- (2) In § 8 Absatz 6 Satz 2 TV-L, § 8 Absatz 6 Buchstabe e TV-L in der Fassung gemäß § 42 Nr. 6 Ziffer 3 TV-L, § 8 Absatz 6 Buchstabe e TV-L in der Fassung gemäß § 43 Nr. 5 Ziffer 2 TV-L und in der Protokollerklärung zu § 45 Nr. 4 Absatz 5 TV-L wird jeweils die Jahreszahl „2006“ durch die Jahreszahl „2010“ ersetzt.
- (3) In § 16 Absatz 2 TV-L treten an die Stelle des Datums „31. Januar 2010“ die Worte „31. Januar 2014 (für Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L: 30. November 2011)“.
- (4) In § 20 Absatz 6 TV-L treten an die Stelle des Datums „20. Mai 2006“ die Worte „31. Dezember 2009 (für Lehrkräfte im Sinne des § 44 TV-L: 30. April 2008)“.
- (5) In § 40 Nr. 5 Ziffer 1 TV-L wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2014“ ersetzt.“

## **3. Abschnitt**

### **Maßgaben zum TVÜ-Länder**

## **§ 10**

### **Geltung besonderer Regelungen des Angleichungs-TV Berlin**

<sup>1</sup>Für Beschäftigte des Landes Berlin gilt Abschnitt III („Maßgaben zum TVÜ-Länder“) des Tarifvertrages zur Angleichung des Tarifrechts des Landes Berlin an das Tarifrecht der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Angleichungs-TV Land Berlin) vom 14. Oktober 2010 mit den Maßgaben dieses Tarifvertrages und des TV Wiedereintritt

Berlin. <sup>2</sup>Der in Bezug genommene TVÜ-Länder gilt in seiner jeweiligen Fassung, soweit im Abschnitt III des Angleichungs-TV Land Berlin hierzu nichts Abweichendes bestimmt ist.

Protokollerklärung zu § 10:

<sup>1</sup>Soweit im Abschnitt III des Angleichungs-TV Land Berlin auf den TV-L oder seine Anlagen Bezug genommen wird, gilt der TV-L bzw. seine Anlagen in der nach dem 2. Abschnitt dieses Tarifvertrages maßgebenden Fassung. <sup>2</sup>Soweit für Zeiten vor dem 1. Januar 2013 auf § 15 Absatz 2 TV-L Bezug genommen wird, gilt dieser abweichend von Satz 1 in der Fassung des § 8 Angleichungs-TV Land Berlin.

**§ 11**

**Maßgaben zu § 23 Angleichungs-TV Land Berlin**

§ 23 Absatz 1 Satz 1 Angleichungs-TV Land Berlin gilt in folgender Fassung:

„<sup>1</sup>In § 8 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 treten jeweils an die Stelle der Worte „am 1. November 2006“ die Worte „spätestens am 1. August 2011“.“

**§ 12**

**Maßgaben zu § 30 Angleichungs-TV Land Berlin**

(1) § 30 Absatz 1 Angleichungs-TV Land Berlin gilt in folgender Fassung:

„(1) Dem § 17 Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung hinzugefügt:

„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 1:

<sup>1</sup>Für Beschäftigte, auf deren Tätigkeit am 31. Oktober 2010 der BMT-G/BMT-G-O Anwendung fand und deren auszuübende Tätigkeit einem oder mehreren der in der Anlage 2 zum TV Wiederaufnahme Berlin aufgeführten Tätigkeitsmerkmale entspricht, findet für die Dauer einer Tätigkeit, die vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte, § 2 Absatz 1 bis 4 und 8 sowie § 4 des BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O einschließlich der Anlagen 1 (Lohngruppenverzeichnis) und 2 (Richtlinien für verwaltungs- oder betriebseigene Prüfungen) im jeweiligen Geltungsbereich Anwendung. <sup>2</sup>Soweit in diesem Tarifvertrag auf einen Anteil des Monatstabellenlohnes abgestellt wird, tritt an dessen Stelle das jeweilige Tabellenentgelt gem. § 15 Absatz 2 TV-L. <sup>3</sup>An die Stelle der Stufe 1 des Monatstabellenlohnes tritt die Stufe 2 des Tabellenentgelts.““

Protokollerklärung zu § 12 Absatz 1:

Die § 17 Absatz 1 TVÜ-Länder hinzugefügte Protokollerklärung gilt unter Beschränkung auf die in Satz 1 genannten Tätigkeitsmerkmale insoweit ab 1. Januar 2013, wie sie aufgrund von § 30 Absatz 1 Angleichungs-TV Land Berlin bis zum 31. Dezember 2012 gegolten hat.

(2) § 30 Abs. 3 Angleichungs-TV Land Berlin gilt in folgender Fassung:

„(3) Dem § 17 Absatz 9 wird folgende Protokollerklärung hinzugefügt:

„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 9 Satz 1:

<sup>1</sup>Für die Beschäftigten, auf deren Tätigkeit am 31. Oktober 2010 der BMT-G/BMT-G-O Anwendung fand, gelten die Regelungen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter des § 3 BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O bis zum 31. Dezember 2011 fort. <sup>2</sup>Soweit in diesem Tarifvertrag auf einen Anteil des Monatstabellenlohnes abgestellt wird, tritt an dessen Stelle das jeweilige Tabellenentgelt gem. § 15 Absatz 2 TV-L. <sup>3</sup>An die Stelle der Stufe 1 des Monatstabellenlohnes tritt die Stufe 2 des Tabellenentgelts. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten für die in Satz 1 genannten Beschäftigten fort, solange eine Bestellung zur Vorarbeiterin oder zum Vorarbeiter über den 31. Dezember 2011 fortbesteht oder zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2017 erstmalig bzw. erneut erfolgt. <sup>5</sup>Erhöhungen der Vorarbeiterzulage aufgrund des Satzes 4 werden ab 1. Januar 2013 wirksam.“

### § 13

#### Maßgaben zu § 39 Angleichungs-TV Land Berlin

(1) § 39 Angleichungs-TV Land Berlin gilt mit folgenden Maßgaben:

a) Absatz 1 Satz 2 gilt in folgender Fassung:

„<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Stichtage, die in folgenden Vorschriften genannt sind, dort verbleibt es bei den genannten Daten, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist:

1. § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 TVÜ-Länder,
2. § 8 Absatz 3 Sätze 1 und 2, dort tritt an die Stelle des Datums „31. Dezember 2010“ das Datum „31. Dezember 2014“,
3. § 8 Absatz 3 Satz 4 TVÜ-Länder,
4. § 9 Absatz 2a Satz 1, Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Absatz 3 Buchstabe c Satz 1, dort tritt an die Stelle des Datums „31. Dezember 2010“ das Datum „31. Dezember 2014“,
5. Satz 4 der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 11 Absatz 1 TVÜ-Länder, dort tritt an die Stelle des Datums „1. März 2009“ das Datum „1. November 2010“,
6. § 13 Absatz 3 Satz 3 TVÜ-Länder, dort tritt an die Stelle des Datums „19. Mai 2006“ das Datum „14. Oktober 2010“ und an die Stelle des Datums „31. Dezember 2006“ das Datum „31. Dezember 2010“,
7. § 19 Absätze 1 bis 3 TVÜ-Länder, jedoch tritt in Absatz 1 Satz 1 an die Stelle des Datums „1. November 2006“ das Datum „1. November 2010“,
8. § 28 Absatz 1 TVÜ-Länder, dort tritt an die Stelle des Datums „31. Oktober 2006“ das Datum „31. Juli 2011“, an die Stelle des Datums „1. November 2006“ das Datum „1. August 2011“ und an die Stelle des Datums „31. Januar 2007“ das Datum „31. Juli 2011“,



9. Fußnote in Anlage 3 Abschnitt A zum TVÜ-Länder, dort tritt an die Stelle des Datums „1. März 2009“ das Datum „1. November 2012“.

b) Absatz 2 Satz 2 gilt in folgender Fassung:

„<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Stichtage, die in folgenden Vorschriften genannt sind, dort verbleibt es bei den genannten Daten, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist:

1. § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 TVÜ-Länder,
2. § 8 Absatz 3 Sätze 1 und 2 TVÜ-Länder, dort tritt jeweils an die Stelle des Datums „31. Dezember 2010“ das Datum „31. Dezember 2014“,
3. § 8 Absatz 3 Satz 4 TVÜ-Länder,
4. Satz 4 der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 11 Absatz 1 TVÜ-Länder,
5. Sätze 1 und 5 der Protokollerklärung zu § 12 Absatz 1 TVÜ-Länder, in Satz 5 tritt an die Stelle des Datums „1. März 2009“ das Datum „1. September 2010“,
6. § 13 Absatz 3 Satz 3 TVÜ-Länder, dort tritt an die Stelle des Datums „19. Mai 2006“ das Datum „29. April 2008“ und an die Stelle des Datums „31. Dezember 2006“ das Datum „31. Oktober 2008“,
7. § 19 Absätze 1 bis 3 TVÜ-Länder, jedoch tritt in Absatz 1 Satz 1 an die Stelle des Datums „1. November 2006“ das Datum „1. September 2008“,
8. Fußnote in Anlage 3 Abschnitt A zum TVÜ-Länder, dort tritt an die Stelle des Datums „1. März 2009“ das Datum „1. September 2010“.

#### **4. Abschnitt Maßgaben für Auszubildende und Praktikanten**

##### **§ 14 Ausbildungsentgelt TVA-L BBiG**

<sup>1</sup>Abweichend von § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG beträgt das monatliche Ausbildungsentgelt für Auszubildende ab dem 1. Januar 2013

im ersten Ausbildungsjahr	711,69 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr	762,70 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr	809,48 EUR,
im vierten Ausbildungsjahr	874,40 EUR.

<sup>2</sup>Allgemeine Erhöhungen der Ausbildungsentgelte für das Jahr 2013 werden im Land Berlin mit einer zeitlichen Verschiebung von 3 Monaten wirksam. <sup>3</sup>Sofern durch die zeitliche Verschiebung eine für das Jahr 2013 vereinbarte allgemeine Entgeltanpassung beim Land Berlin später wirksam würde als eine für das Jahr 2014 vereinbarte, werden beide Entgeltanpassungen zu dem selben Zeitpunkt wirksam, der für das Wirksamwerden der Entgeltanpassung aus dem Jahr 2014 beim Land Berlin gilt. <sup>4</sup>Der jeweils nach § 5 festgesetzte Bemessungssatz gilt. <sup>5</sup>Regelungen zu Einmalzahlungen gelten nach den Maßgaben der vorstehenden Sätze.

<sup>6</sup>Bemessen sich sonstige Leistungen nach dem Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG, ist jeweils das Ausbildungsentgelt nach den Sätzen 1 bis 4 zugrunde zu legen.

### **§ 15 Ausbildungsentgelt TVA-L Pflege**

<sup>1</sup>Abweichend von § 8 Absatz 1 TVA-L Pflege beträgt das monatliche Ausbildungsentgelt für Auszubildende ab dem 1. Januar 2013

im ersten Ausbildungsjahr	828,41 EUR,
im zweiten Ausbildungsjahr	890,60 EUR,
im dritten Ausbildungsjahr	990,75 EUR.

<sup>2</sup>Allgemeine Erhöhungen der Ausbildungsentgelte für das Jahr 2013 werden im Land Berlin mit einer zeitlichen Verschiebung von 3 Monaten wirksam. <sup>3</sup>Sofern durch die zeitliche Verschiebung eine für das Jahr 2013 vereinbarte allgemeine Entgeltanpassung beim Land Berlin später wirksam würde als eine für das Jahr 2014 vereinbarte, werden beide Entgeltanpassungen zu dem selben Zeitpunkt wirksam, der für das Wirksamwerden der Entgeltanpassung aus dem Jahr 2014 beim Land Berlin gilt. <sup>4</sup>Der jeweils nach § 5 festgesetzte Bemessungssatz gilt. <sup>5</sup>Regelungen zu Einmalzahlungen gelten nach den Maßgaben der vorstehenden Sätze.

<sup>6</sup>Bemessen sich sonstige Leistungen nach dem Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 TVA-L Pflege, ist jeweils das Ausbildungsentgelt nach den Sätzen 1 bis 4 zugrunde zu legen.

### **§ 16**

*(aufgehoben)*

### **§ 17 Entgelt nach TV Prakt-L**

<sup>1</sup>Abweichend von § 8 Absatz 1 TV Prakt-L beträgt das monatliche Entgelt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,  
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,  
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

ab dem 1. Januar 2013	1.481,21 EUR,
-----------------------	---------------

- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/  
des pharmazeutisch-technischen Assistenten,  
der Erzieherin/des Erziehers

ab dem 1. Januar 2013

1.268,94 EUR,

- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,  
der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/  
des Masseurs und medizinischen Bademeisters,  
der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten

ab dem 1. Januar 2013

1.215,29 EUR.

<sup>2</sup>Allgemeine Erhöhungen der Praktikantenentgelte für das Jahr 2013 werden im Land Berlin mit einer zeitlichen Verschiebung von 3 Monaten wirksam. <sup>3</sup>Sofern durch die zeitliche Verschiebung eine für das Jahr 2013 vereinbarte allgemeine Entgeltanpassung beim Land Berlin später wirksam würde als eine für das Jahr 2014 vereinbarte, werden beide Entgeltanpassungen zu dem selben Zeitpunkt wirksam, der für das Wirksamwerden der Entgeltanpassung aus dem Jahr 2014 beim Land Berlin gilt. <sup>4</sup>Der jeweils nach § 5 festgesetzte Bemessungssatz gilt. <sup>5</sup>Regelungen zu Einmalzahlungen gelten nach den Maßgaben der vorstehenden Sätze.

<sup>6</sup>Bemessen sich sonstige Leistungen nach dem Entgelt gemäß § 8 Absatz 1 TV Prakt-L, ist jeweils das Entgelt nach den Sätzen 1 bis 4 zugrunde zu legen.

## **5. Abschnitt Maßgaben zum Pkw-Fahrer-TV-L**

### **§ 18 Geltungsbereich**

Der Pkw-Fahrer-TV-L gilt nicht für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Land Berlin über den 31. Oktober 2010 fortbesteht und auf deren Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt der BMT-G/BMT-G-O Anwendung fand.

#### Protokollerklärung zu § 18:

§ 18 gilt nicht für Beschäftigte, die von ihrem Antragsrecht gemäß Anlage 1 Abschnitt II Nr. 2 dieses Tarifvertrages Gebrauch gemacht haben.

### **§ 19 Arbeitszeit, höchstzulässige Arbeitszeit**

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 1 Pkw-Fahrer-TV-L gilt einheitlich eine höchstzulässige Arbeitszeit von 269,5 Stunden. <sup>2</sup>Sobald für die Tarifgebiete Ost und West eine einheitliche Regelung vereinbart wird, gilt diese für die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfassten Beschäftigten vom gleichen Zeitpunkt an. <sup>3</sup>Von dem Zeitpunkt an, an dem der Bemessungssatz gemäß § 5 auf

100 v. H. angehoben wird, gilt für die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfassten Beschäftigten als Arbeitszeit gemäß Satz 1 die für das Tarifgebiet West tarifvertraglich vereinbarte höchstzulässige Arbeitszeit. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Anwendung des § 2 Absatz 3 Pkw-Fahrer-TV-L.

- (2) <sup>1</sup>Im Land Berlin sind abweichend von § 2 Absatz 4 Pkw-Fahrer-TV-L für einen Ausfalltag einheitlich höchstens 10,17 Stunden anzusetzen. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 2 und 3 der Protokollerklärung zu § 2 Absatz 2 Pkw-Fahrer-TV-L gelten entsprechend.

## § 20 Monatsarbeitszeit

<sup>1</sup>Abweichend von § 3 Pkw-Fahrer-TV-L sind in den Fällen des § 3 Absatz 3 für jeden Arbeitstag einheitlich folgende Stunden pauschal anzusetzen:

- a) bei ständiger Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Werktage bei Fahrern/Fahrerinnen der

Pauschalgruppe I	8,77 Stunden
Pauschalgruppe II	9,77 Stunden
Pauschalgruppe III	10,77 Stunden
Pauschalgruppe IV	11,77 Stunden
Ständige persönliche Fahrer/Fahrerinnen	11,77 Stunden

- b) bei ständiger Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 6 Werktage oder ständig wechselnd auf 6 beziehungsweise 5 Werktage bei Fahrern/Fahrerinnen der

Pauschalgruppe I	7,77 Stunden
Pauschalgruppe II	8,77 Stunden
Pauschalgruppe III	9,77 Stunden
Pauschalgruppe IV	10,77 Stunden
Ständige persönliche Fahrer/Fahrerinnen	10,77 Stunden

<sup>2</sup>§ 19 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 21 Pauschalentgelt**

Für die vom Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L erfassten Fahrer/Fahrerinnen des Landes Berlin finden die Pauschalentgelte für die Fahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes mit den Maßgaben des § 5 Anwendung.

## **§ 22 Pauschalgruppen**

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von § 5 Pkw-Fahrer-TV-L werden die Fahrer/Fahrerinnen im Land Berlin entsprechend ihrer Monatsarbeitszeit folgenden Pauschalgruppen zugeordnet

Pauschalgruppe I	ab 186,33 bis 197,00 Stunden
Pauschalgruppe II	über 197,00 bis 222,00 Stunden
Pauschalgruppe III	über 222,00 bis 245,33 Stunden
Pauschalgruppe IV	über 245,33 bis 265,50 Stunden
Ständige persönliche Fahrer/Fahrerinnen	bis 289,33 Stunden

<sup>2</sup>§ 19 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (2) <sup>1</sup>Abweichend von § 5 Absatz 3 und 4 Pkw-Fahrer-TV-L gilt für Fahrer/Fahrerinnen im Land Berlin eine einheitliche höchstzulässige Arbeitszeit von 289,33 Stunden im Monat bzw. Kalendermonat. <sup>2</sup>§ 19 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## **6. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 23 Weitere Übergangsregelungen**

Abschnitt X des Angleichungs-TV Land Berlin gilt fort.

Protokollerklärung zu § 23:

Soweit im Abschnitt X des Angleichungs-TV Land Berlin auf den TV-L und die ihn ergänzenden Tarifverträge Bezug genommen wird, gelten der TV-L bzw. die ihn ergänzenden Tarifverträge in der nach diesem Tarifvertrag maßgebenden Fassung.

## § 24 Besitzstandsregelungen

- (1) Für Beschäftigte, die über den 31. Dezember 2012 hinaus beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK), bei den sonstigen beim Bundesrat geführten Geschäftsstellen der Fachministerkonferenzen bzw. bei der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) tätig sind, gilt für die Dauer ihrer Beschäftigung bei einer dieser Einrichtungen Folgendes:
- a) <sup>1</sup>Beschäftigte, die unter § 1 Absatz 1 TVÜ-Bund oder unter § 1 Absatz 1 TVÜ-VKA gefallen sind, werden so behandelt, als würden sie unter § 1 Absatz 1 TVÜ-Länder fallen. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Stichtage gelten für diese Beschäftigten die Stichtage des TVÜ-Länder so, als hätte der TVÜ-Länder bereits am 1. Oktober 2005 gegolten. <sup>3</sup>Die unter der Geltung des TVöD erreichten Stufen und zurückgelegten Stufenlaufzeiten gelten als unter der Geltung des TV-L erreicht bzw. zurückgelegt.
  - b) § 29a TVÜ-Länder findet ab dem 1. Januar 2013 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, dass jeweils das Datum „31. Dezember 2011“ durch das Datum „31. Dezember 2012“, das Datum „1. Januar 2012“ durch das Datum „1. Januar 2013“ und das Datum „31. Dezember 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2013“ ersetzt wird.“
  - c) § 5 findet keine Anwendung.
  - d) <sup>1</sup>Ist die Summe der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die der/dem Beschäftigten nach dem TV-L in Verbindung mit diesem Tarifvertrag für Januar 2013 zusteht, niedriger als die um 1 Prozent zu erhöhende Summe der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die ihr/ihm bei Weitergeltung des TVöD für Januar 2013 zugestanden hätte, ist die Differenz als Besitzstandszulage fortzuzahlen. <sup>2</sup>Diese Besitzstandszulage vermindert sich bei jeder allgemeinen Entgeltanpassung (§ 15 TV-L) sowie bei Höhergruppierungen um ein Fünftel des Anpassungsgewinns bzw. Höhergruppierungsgewinns.
  - e) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1 TV-L ausschließlich der Pausen beträgt 39 Stunden; § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee TV-L findet keine Anwendung.
  - f) Die bis zum 31. Dezember 2012 nicht ausgezahlten Anteile des Gesamtvolumens für das Leistungsentgelt nach § 18 (Bund) Absatz 2 TVöD für die Jahre 2007 bis 2012 sind mit dem Tabellenentgelt für April 2013 in entsprechender Anwendung des § 16 Absatz 2 Satz 1 LeistungsTV-Bund pauschal auszuführen.
  - g) Bis zu einer tarifvertraglichen Neuregelung des § 26 Absatz 1 Satz 2 TV-L findet § 26 Absatz 1 Satz 2 TVöD weiterhin Anwendung.

- (2) <sup>1</sup>Wechseln Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 1 TVÜ-Länder innerhalb des zum Land Berlin fortbestehenden Arbeitsverhältnisses von einer Tätigkeit als Lehrkraft im Sinne des § 44 TV-L zu einer anderen Tätigkeit oder umgekehrt, gelten sie weiterhin als übergeleitete Beschäftigte. <sup>2</sup>Sofern diese Beschäftigten am 1. September 2008 als Lehrkraft im Sinne des § 44 TV-L tätig waren, gelten für sie unabhängig von einer späteren Änderung ihrer Tätigkeit die mit Jahreszahlen verbundenen Stichtage (Daten) des TVÜ-Länder nach Maßgabe der §§ 10 und 13 Buchstabe b dieses Tarifvertrages i.V.m. § 39 Absatz 2 Angleichungs-TV Berlin weiter. <sup>3</sup>Sofern diese Beschäftigten nicht unter Satz 2 fallen und am 1. November 2010 nicht als Lehrkraft im Sinne des § 44 TV-L tätig waren, gelten für sie unabhängig von einer späteren Änderung ihrer Tätigkeit die mit Jahreszahlen verbundenen Stichtage (Daten) des TVÜ-Länder nach Maßgabe der §§ 10 und 13 Buchstabe a dieses Tarifvertrages i.V.m. § 39 Absatz 1 Angleichungs-TV Berlin weiter. <sup>4</sup>Eine neue Überleitung findet nicht statt.

## § 25

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Die §§ 5, 6, 7, 14, 15 und 17 treten mit Erreichen des Bemessungssatzes (§ 5) von 100 v.H. außer Kraft.
- (3) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2017. <sup>2</sup>Bei einer Kündigung dieses Tarifvertrages kann Abschnitt II der Anlage 1 TV Wiederaufnahme Berlin von der Kündigung ausgenommen werden.

#### Protokollerklärung zu § 25 Absatz 3:

Im Falle der Kündigung gelten die durch § 23 in Bezug genommenen Regelungen des Angleichungs-TV Land Berlin fort.

- (4) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 3 kann § 4 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats von jeder Tarifvertragspartei auf landesbezirklicher Ebene schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2017. <sup>2</sup>Nach einer Kündigung des § 4 findet § 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a TV-L keine Anwendung.

- (5) <sup>1</sup>Die Weiteranwendung jeder einzelnen
- der durch Abschnitt II der Anlage 1 in Bezug genommenen Regelungen des § 60 Absätze 1 und 2 Angleichungs-TV Land Berlin und
  - der durch Abschnitt III der Anlage 1 erfassten Regelungen

kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, jedoch frühestens zum Ablauf des Jahres 2017. <sup>2</sup>Die Weiteranwendung jedes einzelnen der in Abschnitt I der Anlage 1 aufgeführten Tarifverträge kann landesbezirklich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gesondert gekündigt werden, jedoch frühestens zum Ablauf des Jahres 2017.

Berlin, den 12. Dezember 2012

Für die  
Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitzende des Vorstandes

Für  
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
- Bundesvorstand -



**Anlage 1 zum TV Wiederaufnahme Berlin  
Spezielle Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen  
im Bereich des Landes Berlin**

Vorbemerkungen:

1. Soweit nachstehend auf Vorschriften des TV-L oder des TVÜ-Länder verwiesen wird, gelten die jeweiligen Vorschriften in der sich aus dem TV Wiederaufnahme Berlin ergebenden Fassung.
2. Soweit nachstehend Tarifverträge aufgeführt sind, die auf Arbeitgeberseite nicht von der TdL abgeschlossen wurden, finden diese auf die Beschäftigten des Landes Berlin nur noch Anwendung, soweit sich dies aus den nachstehenden Regelungen ergibt.

**I. Anwendung von Tarifverträgen des Landes Berlin für Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte**

Die folgenden Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen finden weiter Anwendung, soweit im TV-L, im TVÜ-Länder, in seinen Anlagen oder in diesem Tarifvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist:

1. der Tarifvertrag über die Theaterbetriebszulage für Angestellte (SR 2 k BAT) vom 19. April 1988 in der am 1. November 2010 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

§ 2 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die sich nach § 59 Absatz 2 Satz 2 und 3 Angleichungs-TV Land Berlin vom 14. Oktober 2010 in seiner am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung ergebenden Beträge der Theaterbetriebszulage nehmen ab dem 1. Januar 2013 entsprechend § 5 in Verbindung mit der Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1 TVÜ-Länder in der für das Land Berlin geltenden Fassung an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

<sup>2</sup>Für Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 2010 eingestellt werden, und in den Fällen der Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit, ist die Vergütungsgruppe maßgebend, die sich zum Zeitpunkt der Einstellung beziehungsweise der Höher- oder Herabgruppierung bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts ergeben hätte.“

2. der Tarifvertrag zur Ergänzung des Anwendungs-TV Land Berlin für den Bereich der Schulhausmeister/innen (TV Schulhausmeister/innen Land Berlin) vom 20. April 2007 in der am 1. November 2010 geltenden Fassung.

## **II. Anwendung von § 60 Angleichungs-TV Land Berlin (Anwendung von Tarifverträgen für Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte)**

Für Arbeitsverhältnisse von Beschäftigten des Landes Berlin, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte, findet § 60 („Weiteranwendung von Tarifverträgen für Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte“) des Tarifvertrages zur Angleichung des Tarifrechts des Landes Berlin an das Tarifrecht der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Angleichungs-TV Land Berlin) vom 14. Oktober 2010 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „§ 6 Absatz 1 TVÜ-Länder“ durch die Worte „§ 7 TVÜ-Länder“ ersetzt.
2. Beschäftigte können auf Antrag mit Wirkung für die Zukunft die Anwendung der in § 60 Absatz 2 Nummern 4 bis 8 genannten Tarifverträge insgesamt auf Dauer ausschließen.

## **III. Anwendung von Tarifverträgen des VAdöD Berlin**

§ 61 Angleichungs-TV Land Berlin findet weiterhin Anwendung.

### Zu § 12 TV Wiederaufnahme Berlin

Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 des BTV Nr. 2 zum BMT-G/BMT-G-O

<b>Lohngr.</b>	<b>Fallgr.</b>	<b>Aufstiegszüge nach Lohngr./Fallgr.</b>	<b>Tätigkeit</b>
2	3	mit Aufstieg nach 2a	Arbeiter, die die Reinigung in Gebäuden mit besonderen Reinigungsmaschinen und -geräten ausführen (sog. Feuchtwischmethode) - einschl. Protokollerklärung
3	10	mit Aufstieg nach 3a	Arbeiter, die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen führen und warten oder mechanische Leitern bedienen
3	48	mit Aufstieg nach 3a	Tierwärter
4	7	Aufstieg aus 3/10 nach 4/7 und 5/3	Arbeiter, die mechanische Leitern oder Großflächenmäher mit einer Motorleistung von mindestens 3,6 kW und einer Mindestschnittbreite von 600 mm bedienen, warten und kleinere Reparaturen an diesen Geräten ausführen
4	20	mit Aufstieg nach 5/3	Fahrer von Spezialfahrzeugen für den Gartenbau, für deren Führung ein Führerschein erforderlich ist
4	37	mit Aufstieg nach 5/3	Schulhauswarte, die in nicht unerheblichem Umfang handwerkliche Arbeiten verrichten
5	4	Aufstieg aus 4/18 nach 5/4 und 6/3	Fahrer von Kraftwagen mit Verbrennungsmotoren (ausgenommen Motorkarren), die mindestens während der Hälfte ihrer Arbeitszeit im öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt sind - einschließlich Protokollerklärung
5	5	mit Aufstieg nach 6/3	Fahrer von Spezialfahrzeugen, für deren Führung der Führerschein der Klasse 2 oder 3 erforderlich ist und die mit technischen, vom Fahrer zu bedienenden Zusatzeinrichtungen ausgestattet sind - einschließlich Protokollerklärung
5	7	mit Aufstieg nach 6/3	Fahrer von Baggern und Schaufelladern, für deren Führung der Führerschein der Klasse 2 oder 3 erforderlich ist
5	28	mit Aufstieg nach 6/2 und 6a	Gelernte Arbeiter im Sinne der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, die als Alleinkraft Facharbeiten verrichten
5	29	mit Aufstieg nach 6/2 und 6a	Köche

5	38	mit Aufstieg nach 6/2 und 6a	Elektriker - einschließlich Protokollerklärung
6	14	mit Aufstieg nach 7/1 und 7a	Diätköche mit Spezialausbildung
6	16	mit Aufstieg nach 7/1 und 7a	Elektriker, die Elektrofacharbeiten zum Betrieb, zur Überwachung und zur Pflege von komplizierten Stromerzeugungs- und Stromverteilungsanlagen ausführen - einschließlich Protokollerklärung
6	17	mit Aufstieg nach 7/1 und 7a	Elektromechaniker - einschließlich Protokollerklärung
6	21	mit Aufstieg nach 7/1 und 7a	Kraftfahrzeughandwerker
6	22	mit Aufstieg nach 7/1 und 7a	Landschafts- und Friedhofsgärtner, die besonders hochwertige Arbeiten im Sinne der Fallgruppe 1 ausführen, sowie Gärtner, die mit Spezialkulturen in Anzuchteinrichtungen, Baumschulen oder Botanischen Gärten betraut sind - einschließlich Protokollerklärung
7	8	mit Aufstieg nach 8 und 8a	Elektriker oder Elektromechaniker, die schwierige elektrische Anlagen (Schaltanlagen, Schutz-, Steuer-, Mess- oder Regeleinrichtungen, Fernwirkanlagen) selbständig erstellen oder selbständig instand setzen und unterhalten
7	11	mit Aufstieg nach 8 und 8a	Gärtner, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 Fallgruppe 22 herausheben, dass ihnen a) die selbständige und verantwortliche Ausführung baumchirurgischer Arbeiten oder b) die Anleitung und Beaufsichtigung von Auszubildenden übertragen ist
7	12	mit Aufstieg nach 8 und 8a	Gelernte Arbeiter im Sinne der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, die dazu bestellt sind, Auszubildenden in Betrieben, Werkstätten oder Schulen Unterweisungen zu erteilen
7	13	mit Aufstieg nach 8 und 8a	Handwerker mit Gesellenprüfungszeugnis oder Arbeiter mit Facharbeiterbrief der Lohngruppe 6, die besonders schwierige Instandsetzungen oder Spezialarbeiten an hochempfindlichen oder komplizierten Geräten selbständig durchführen - einschließlich Protokollerklärung
9	3	./.	Gelernte Arbeiter im Sinne der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, die sich dadurch aus der Fallgruppe 11 b oder 12 der Lohngruppe 7 her-

			ausheben, dass sie auf Veranlassung ihrer Verwaltung die Prüfung nach der Ausbilder-eignungsverordnung erfolgreich abgelegt haben und dementsprechend eingesetzt werden
<u>Bei Theatern und Bühnen</u>			
4	46	mit Aufstieg nach 5/3	Ankleider (gelernte Schneider)
4	47	Aufstieg aus 3/61 nach 4/47 und 5/18	Bühnenarbeiter nach dreijähriger Tätigkeit als solche und bestandener betrieblicher Prüfung im Sinne der Fallgruppe 50
4	48	mit Aufstieg nach 5/3	Kostümweißnäher
4	49	mit Aufstieg nach 5/3	Requisiteure
5	16	mit Aufstieg nach 6/3	Arbeiter, die die Maschinerie auf dem Schnürboden der Deutschen Oper bedienen
5	17	mit Aufstieg nach 6/3	Beleuchter
5	19	mit Aufstieg nach 6/3	Bühnenhandwerker
5	20	4/19 mit Aufstieg nach 5/20 und 5a	Requisiteure mit einschlägiger handwerklicher Ausbildung, die mindestens während der Hälfte ihrer Arbeitszeit Requisiten herstellen und instand setzen
5	37	mit Aufstieg nach 6/2 und 6a	Beleuchter mit abgeschlossener Ausbildung in einem Elektrofachberuf im Sinne der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1
5	39	mit Aufstieg nach 6/2 und 6a	Handwerker in den Werkstätten der städtischen Bühnen - einschließlich Protokollerklärung
5	40	mit Aufstieg nach 6/2 und 6a	Kostümplastiker - einschließlich Protokollerklärung
5	41	mit Aufstieg nach 6/2 und 6a	Kostümweißnäher mit abgeschlossener Ausbildung im Ausbildungsberuf Schneider - einschließlich Protokollerklärung
5	42	mit Aufstieg nach 6/2 und 6a	Theaterplastiker - einschließlich Protokollerklärung
6	9	mit Aufstieg nach 6a	Beleuchter im Stellwerk
6	10	mit Aufstieg nach 6a	Elektriker, die auch als Beleuchter im Sinne der Fallgruppen 9 und 36 eingesetzt werden
6	11	mit Aufstieg nach 6a	Kostümmaler - einschließlich Protokollerklärung
6	12	mit Aufstieg nach 6a	Seitenmeister und Erste Requisiteure
6	36	mit Aufstieg nach 7/1 und 7a	Beleuchter in elektronisch gesteuerten Stellwarten

6	37	mit Aufstieg nach 7/1 und 7a	Bühnenmaschinisten
6	38	mit Aufstieg nach 7/1 und 7a	Handwerker in der Rüstwerkstatt, die besonders schwierige Spezialarbeiten ausführen - einschließlich Protokollerklärung
7	24	mit Aufstieg nach 7a	Erste Bühnenmaschinisten
7	25	mit Aufstieg nach 7a	Erste Beleuchter
7	26	mit Aufstieg nach 8 und 8a	Probenmeister